

Vereinbarungen zum BKV ist die notwendige Anleitung zu geben und die Erfüllung dieser Vereinbarungen zu kontrollieren.

7. Tödliche Unfälle, Katastrophen, Massenunfälle zu untersuchen und auszuwerten, um durch entsprechende Anweisungen eine Wiederholung solcher Unfälle auszuschließen und dem Leiter der Hauptverwaltung und der Hauptinspektion Bericht über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten.
8. Die Bereitstellung von Arbeitsschutzbekleidung und Arbeitsschutzmitteln, Gewährung von Stärkungsmitteln, Erschwerniszuschlägen sowie Zusatzurlaub nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Durchführung vorgeschriebener ärztlicher Kontrolluntersuchungen zu kontrollieren.
9. Überwachung einer einheitlichen statistischen Erfassung der Unfälle, Fälle von Berufskrankheiten und deren Ursache sowie Erfassung der sich hieraus ergebenden Ausfallstunden.
10. Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Arbeitszeit und Arbeitspausen sowie der Frauen- und Jugendarbeitsschutzbestimmungen.
11. Zu kontrollieren, daß die für den Betriebsablauf verantwortlichen Mitarbeiter ihre Verpflichtung einhalten und die Werk tätigen über die zu beachtenden Arbeitsschutzanordnungen regelmäßig belehren.
12. Die Errichtung von Arbeitsschutzdecken bzw. Arbeitsschutzkabinetten in den Betrieben anzuregen, die Betriebsleitungen bei der Durchführung von Arbeitsschutzveranstaltungen und sonstigen Aufklärungsmaßnahmen zu unterstützen und zu beraten.
13. In Zusammenarbeit mit der Hauptinspektion bei der Entwicklung von Aufklärungsmaterial in Wort, Schrift und Bild mitzuwirken, um dadurch zur Verminderung von Arbeitsunfällen beizutragen.
14. Bei der Planung der Mittel für den Arbeitsschutz darauf einzuwirken, daß die zur Verfügung stehende Gesamtsumme den Schwerpunkten entsprechend auf die Betriebe aufgeschlüsselt wird, ferner zu kontrollieren, daß diese Mittel den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend für den Arbeitsschutz in den Betrieben nach Investitionsmitteln, Generalreparaturmitteln und Umlaufmitteln getrennt geplant und zweckgebunden verwendet werden.
15. Durchführung von Erfahrungsaustauschen mit den Organen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der unterstellten Betriebe.
10. Über den Unfallstand des vergangenen Quartals bis zum 25. des darauffolgenden Monats eine Statistik und Unfallanalyse anzufertigen und dem zuständigen Hauptverwaltungsleiter und der Hauptinspektion unverzüglich einzureichen.
17. Die Mitarbeiter der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, ohne vorherige Anmeldung alle der jeweiligen Hauptverwaltung unterstellten Betriebe und Baustellen zu besichtigen und zu überprüfen.

Abschnitt IV

Aufgaben der Inspektionen und der Inspektoren für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke

§ 8

- (1) Bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke in Cottbus, Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt sind Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicher-

heit zu bilden und mit je zwei Fachingenieuren zu besetzen. Die verantwortlichen Mitarbeiter in Dresden, Leipzig und Karl-Marx-Stadt müssen die Prüfung als Sprengmeister abgelegt haben bzw. ablegen. Bei allen übrigen Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke ist ein Ingenieur der Fachrichtung „Bauwirtschaft“ als Sicherheitsinspektor einzusetzen.

(2) Die Organe für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke haben sinngemäß die gleichen Aufgaben, wie sie in § 7 Ziffern 1 bis 16 aufgeführt sind.

(3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Mitarbeiter der Inspektionen und die Sicherheitsinspektoren bei den Abteilungen Aufbau der Räte der Bezirke berechtigt, ohne vorherige Anmeldung alle dem jeweiligen Rat des Bezirkes und der Kreise unterstellten Betriebe und Baustellen zu besichtigen und zu überprüfen.

Abschnitt V

Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben

§ 9

Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Betrieben haben folgende Aufgaben:

1. Die Werkleiter und alle aufsichtführenden Personen bei der Organisation des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen.
2. Richtlinien für die Verbesserung des betrieblichen Arbeitsschutzes und zur Erhöhung der Sicherheit der technischen Anlagen sowie für besonders gefährliche Arbeiten oder Arbeitsverfahren auszuarbeiten und durch das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit bestätigen zu lassen.
3. Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen zu überwachen, Betriebsstörungen zu untersuchen und die Beseitigung der Mängel zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß bei drohender Gefahr für Menschen oder Betriebseinrichtungen die Stilllegung von Betriebsteilen oder Maschinen erfolgt. Das übergeordnete Organ für Arbeitsschutz und technische Sicherheit ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
4. Baustelleneinrichtungspläne in sicherheitstechnischer Hinsicht zu überprüfen.
5. Bei geplanter Erweiterung oder Veränderung von Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsstätten die Werkleiter zu beraten, damit die neuen Erkenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit angewendet werden.
- «
6. Neu errichtete, erweiterte, wesentlich veränderte oder instand gesetzte Produktionseinrichtungen hinsichtlich der Erfordernisse des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik zu überprüfen und für die Produktion freizugeben bzw. die Herstellung des sicherheitstechnischen Zustandes zu fordern.
7. Zu kontrollieren und dafür zu sorgen, daß in Betriebsräumen und an Arbeitsplätzen durch Strahlen, Gase, Dämpfe, Staub, ungenügende Beleuchtung sowie durch mangelhafte Be- und Entlüftung und Beheizung keine Gefahren auftreten können.
8. Dafür zu sorgen, daß bei der Anwendung neuer oder veränderter Arbeitsverfahren und bei Verwendung neuer Roh-, Werk- und Hilfsstoffe die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind.